

IN DER FEUERVERSICHERUNG

AL-F98

GILT DARÜBERHINAUS FOLGENDER VERTRAGSINHALT:

1. Versicherungsort

Für bewegliche Sachen besteht Versicherungsschutz in ganz Österreich, sofern die versicherten Sachen nicht gewerbsmäßig verliehen oder vermietet werden.

2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

Als Sicherheitsvorschriften im Sinne des Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), deren Verletzung nach Maßgabe des § 6 VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers führt, werden vereinbart:

- 2.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in seinem Betrieb die gesetzlichen, polizeilichen und sonstigen Vorschriften über Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von Mähdreschern, Traktoren sowie von beweglichen und unbeweglichen Kraftmaschinen aller Art genau zu erfüllen. Dies gilt auch für die Lagerung des Kraftstoffes für Verbrennungsmotoren.
- 2.2. In Gebäuden und allen anderen Räumen, in denen sich leicht brennbare Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten (z. B. Heu, Stroh, Brenn- und Treibstoffe usw.) befinden,
 - 2.2.1. dürfen Kraftfahrzeuge und Aggregate mit Verbrennungsmotoren weder dauernd noch vorübergehend eingebracht oder als Antriebsquelle verwendet werden;
 - 2.2.2. darf nicht geraucht werden; diese Räume dürfen auch nicht mit offenem Licht betreten werden;
 - 2.2.3. sind brandgefährliche Tätigkeiten aller Art grundsätzlich verboten. Die zu bearbeitenden Teile sind an eine dafür vorgesehene und speziell eingerichtete Arbeitsstätte zu bringen. Nur wenn es absolut unvermeidlich ist, dürfen brandgefährliche Tätigkeiten in den genannten Bereichen an Ort und Stelle durchgeführt werden. Dabei sind umfassende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, Wasser und geeignete Löschgeräte bereitzuhalten sowie die Arbeitsstelle und deren weitere Umgebung nach Abschluß der brandgefährlichen Tätigkeiten mehrere Stunden lang wiederholt zu überwachen.
Brandgefährliche Tätigkeiten im Sinn dieser Sicherheitsvorschrift sind z. B. Schweißen und Schneiden, Schleifen und Trennschleifen (insbesondere mit Flex), Löten, Flämmen, Auftauen usw.
- 2.3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die einzulagernden Erntefrüchte, soweit sie zur Selbstentzündung neigen, insbesondere Heu und ähnliche Futtermittel, ausreichend zu trocknen und in den für eine wirksame Brandverhütung erforderlichen Zeitabständen zu beobachten und ihre Temperatur zu messen oder messen zu lassen; sobald festgestellt wird, daß die Temperatur 70 Grad C erreicht oder übersteigt, hat der Versicherungsnehmer unverzüglich die Feuerwehr zu verständigen.
- 2.4. Leicht brennbare Erntefrüchte dürfen im Freien (z. B. in Tristen) nur unter Einhaltung folgender Sicherheitsabstände gelagert werden:
 - 25 Meter Mindestabstand zu massiv gebauten Gebäuden mit harter Dachung, öffentlichen Wegen und Interessentenwegen
 - 50 Meter Mindestabstand zu allen anderen Gebäuden, Waldgrundstücken, Bahngleisen und Hochspannungsleitungen
 - 300 Meter Mindestabstand zu Betrieben und Lagerstätten, in denen explosive Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.Gesetzliche oder behördliche Vorschriften, die größere Mindestabstände vorschreiben, sind jedenfalls zu beachten.

3. Zahlung der Entschädigung

Erhält der Versicherungsnehmer aus Anlaß des Schadenfalls Fremdleistungen, so erwirbt er den Anspruch auf den übersteigenden Teil der Entschädigung gemäß Art. 9, Pkt. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) nur insoweit, als die damit gegebene Gesamtsumme aus Entschädigung des Versicherers (der Versicherer) und erhaltenen Fremdleistungen den Wiederherstellungsaufwand nicht übersteigt. Als Fremdleistungen gelten Leistungen eines Selbsthilfevereins oder einer ähnlichen Vereinigung, einer Genossenschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

4. Schäden an Kleinvieh durch elektrischen Strom

Schäden, verursacht durch die unmittelbare Einwirkung der Energie des elektrischen Stromes auf das versicherte Kleinvieh, sind mitversichert.

5. Fermentationsschäden

Schäden durch Fermentation (Gärung, Verkohlung) an Erntefrüchten sind nicht versichert.

6. Indirekte Blitzschäden

Abweichend von Art. 2, Punkt 5. der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) sind Schäden an versicherten elektrischen Einrichtungen durch die unmittelbare Einwirkung von Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladungen in Höhe der in der Police für diese Position ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

Schäden die als Folge eines derartigen Schadenereignisses eintreten, sowie Schäden durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände sind jedoch vom Versicherungsschutz ausgenommen.

7. Räucherkeramkerinhalt

In Erweiterung von Art. 2, Punkt 2. der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) ist der Inhalt von Räucherkeramken bzw. Räucherkeramken auch gegen Schäden, die mit dem Räucherkerambetrieb zusammenhängen, bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert. Die Räucherkeramk bzw. der Räucherkeramk muß den behördlichen Vorschriften entsprechend gebaut und so eingerichtet sein, daß etwa herabfallendes Räucherkeramg sich nicht am Räucherkeramfeuer entzünden kann.

8. Waldbrand

Der Waldbestand ist gegen Brand und zündenden Blitzschlag bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert. Zu ersetzen ist der forstwirtschaftliche Wert des beschädigten oder zerstörten Waldes, wobei Vorschäden (Sturm- und Schneeeindruck, Wild- und Insektenbeschäden sowie Schäden durch die Umweltbelastung) entsprechend in Abzug zu bringen sind.

9. Einfriedungen

Schäden an Einfriedungen von Wohnhaus und Hausgärten

- verursacht durch ein versichertes Schadenereignis
- verursacht durch fremde Kraftfahrzeuge unter der Voraussetzung, daß die Anzeige des Schadenereignisses bei der Sicherheitsbehörde nachgewiesen wird und der Schädiger bzw. Halter nicht ermittelt werden kann,

sind bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

10. Verpuffungsschäden (nicht an Kachelöfen)

In Erweiterung von Art. 1, Punkt 1.3. der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) sind Schäden an den versicherten Gebäuden (insbesondere Schäden durch Verrußung), die durch eine Verpuffung in einem Ofen oder Herd (nicht Kachelöfen) entstanden sind, sind bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

11. Kulturen und Obstbäume

Werden bei einem Brand durch die Hitzeeinwirkung, durch herabfallende Gebäudeteile, durch das Austreiben von Vieh oder durch den Feuerwehreinsatz Kulturen und/oder Obstbäume im Hausgarten beschädigt, sodaß eine Neupflanzung notwendig wird, ersetzt der Versicherer die dadurch anfallenden nachgewiesenen Kosten bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko. Allfällige Ernteeinbußen an den beschädigten Kulturen und Obstbäumen sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

12. Elektrische Freileitungen

Elektrische Freileitungen am Versicherungsgrundstück sind im Rahmen der Versicherungssumme für die versicherten Gebäude bzw. bei Schäden durch indirekten Blitzschlag im Rahmen der dafür vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

13. Unfalltod

Stirbt der Versicherungsnehmer und/oder sein Ehepartner während der Laufzeit des Versicherungsvertrages durch einen Unfall im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB), so erbringt der Versicherer eine einmalige Todesfalleistung in der in der Police ausgewiesenen Höhe an den hinterbliebenen Ehepartner, bei gleichzeitigem Ableben beider, an die Erben. Handelt es sich um einen Unfall durch Brand, Blitzschlag oder Explosion an den versicherten Sachen im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB), so erbringt der Versicherer eine Todesfalleistung in doppelter Höhe des in der Police ausgewiesenen Betrages.

14. Pkws in der Garage

Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion gemäß Art. 1 der AFB an PKWs in ruhendem Zustand in Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück des Versicherungsnehmers sind bis zu der in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert, falls für dieses Risiko keine andere Versicherung besteht und die Schadenursache nicht am PKW selbst liegt. Mitversichert gelten auch PKWs des/der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Ehegatten(in) oder Lebensgefährten(in).